

Stadt Wil  
Stadtkanzlei  
Marktgasse 58  
CH-9500 Wil

Wil, den 31. Oktober 2014

## Vernehmlassungsantwort: Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung der Gemeindeordnung. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln:

### Antrag: Einführung eines Grundsatzartikels „Nachhaltige Entwicklung“

*Die Stadt Wil fördert den nachhaltigen Umgang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen.*

*Sie legt verbindliche Nachhaltigkeitsziele fest und trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Zielerreichung zu gewährleisten.*

*Sie trifft insbesondere wirksame Massnahmen, um den Verbrauch nicht-erneuerbarer Ressourcen zu senken und verzichtet auf die Schaffung neuer Kapazitäten für den motorisierten Individualverkehr sowie auf die Schaffung von Bauzonen ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebietes.*

Begründung: Die Stadt Wil hat zwar verschiedentlich Zielsetzungen im Bereich Nachhaltigkeit formuliert, jedoch handelt es sich hauptsächlich um Absichtserklärungen. Nur mit der Festlegung rechtsverbindlicher Zielsetzungen kann dem Stellenwert der nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert genügend Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Artikel in der Gemeindeordnung wäre ein klares Zeichen, dass sich die Stadt Wil nicht mit Lippenbekenntnissen begnügt, sondern in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung eine Vorreiterrolle übernimmt. Die Stadt Zürich hat in ihrer Gemeindeordnung ebenfalls konkrete Nachhaltigkeitsziele verankert.

In allgemeiner Form findet sich die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung bspw. in den Gemeindeordnungen von Thalwil ZH, Horgen ZH, Stäfa ZH, Burgdorf BE, Baden AG.

### **Änderungsantrag zu Art. 4 (Wahlen)**

*Die Bürgerschaft wählt:*

- a) *die Mitglieder des Stadtparlaments;*
- b) *die Mitglieder des Stadtrates;*
- c) *die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, die oder der auch als Mitglied des Stadtrates gewählt werden muss;*
- d) *die Mitglieder des Schulrates; [falls der Schulrat nicht abgeschafft wird]*
- e) *die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten, die oder der auch als Mitglied des Stadtrates gewählt werden muss. [falls der Schulrat nicht abgeschafft wird]*

*[Abs. 2 unverändert]*

Begründung zu Abs. 1: Die heutige Sonderstellung zweiter Stadtratsmitglieder (Stadt- und Schulratspräsident/in), deren Wahl funktionsgebunden und somit ggf. „ausser Konkurrenz“ erfolgt, liegt nicht im Interesse der Wählerschaft. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Kollegialitätsprinzips ist eine möglichst gleichwertige Rolle sämtlicher Stadtratsmitglieder anzustreben. Mit der von uns vorgeschlagenen Regelung stünden auch der/die Stadtpräsident/in und der/die Schulratspräsident/in zunächst in einem Wettbewerb zu den weiteren Stadtratskandidaten. Sie müssten sich in einem breiteren Kandidatenfeld bewähren und sich der politischen Auseinandersetzung mit den anderen Stadtratskandidaten stellen. Dies führt insgesamt zu einem intensiveren Wahlkampf, der die Profile der einzelnen Bewerber besser aufzeigt. Im Übrigen bestand in Wil unseres Wissens bis 2004 eine solche Regelung.

### **Bemerkung zu Art. 9 (Partizipation)**

Die Einführung eines Partizipationsartikels, welcher als Grundlage für die Schaffung eines Forums (o.Ä.) für Personen ohne Stimmrecht dienen kann, ist begrüssenswert und stellt eine zeitgemässe Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wie Politabstinenz bei Jugendlichen und Tendenz zur Bildung von Parallelgesellschaften, dar. Mit einem Vorstossrecht an das Stadtparlament würde einer solchen Institution das nötige Gewicht eingeräumt, sodass diese nicht als „Alibi-Konstrukt“ abgetan werden kann.

### **Bemerkung zu Art. 10-16 (Petition, Initiative, Referendum)**

Die Einführung einer Beantwortungsfrist für Petitionen, die Senkung der Unterschriftenzahl für die Initiative sowie die klare Regelung der Fristen stärken die Rechtsstellung der Bürger/innen bzw. des Stadtparlaments. Wir unterstützen diese Änderungen.

## **Änderungsantrag zu Art. 13 (Stellungnahme des Parlaments zur Initiative)**

*[Abs. 1 unverändert]*

*[Abs. 2 und 3 gestrichen]*

*[Abs. 4 unverändert]*

Begründung zu Abs. 2 und 3: In Absatz 1 kommt klar zum Ausdruck, dass die Frist von 12 Monaten für jede Art von Stellungnahme (Zustimmung, Ablehnung oder Gegenvorschlag) gilt. Bei Abs. 2 und 3 handelt es sich somit um unnötige Wiederholungen, auf die verzichtet werden kann. Im Übrigen hat sich in Abs. 2 ein grammatikalischer Fehler eingeschlichen („einen dem Begehren entsprechendes<sub>2</sub> Beschluss“), welcher im Falle der Beibehaltung zu korrigieren wäre.

## **Bemerkung zu Art. 17 (Zusammensetzung Stadtparlament)**

Die Wieder-Verkleinerung des Parlaments auf 40 Mitglieder, in Verbindung mit der Aufhebung der getrennten Wahlkreise, entspricht der Ankündigung im Vorfeld der Gemeindevereinigung und ist in diesem Sinne konsequent. Sie führt zu organisatorischen Erleichterungen für die Parteien und wird von uns explizit befürwortet.

## **Bemerkung zu Art. 22 (GPK) und Art. 24 (PUK)**

Angesichts der hohen Komplexität einer professionellen Stadtverwaltung und der Tatsache, dass die GPK neben ihrer Finanzprüfungstätigkeit vermehrt spezielle Abklärungen vornehmen muss, stellt sich die Frage, inwieweit die GPK unter den gegebenen Voraussetzungen ihrer Aufsichtsfunktion noch gerecht werden kann. Ob die Einführung der PUK zu einer Entlastung der GPK führt, ist fraglich, zumal die Hürde für die Einsetzung einer PUK hoch angesetzt werden soll. Zur Einsetzung dürfte es somit erst kommen, wenn ein Problem bereits gravierende und für jedermann erkennbare Dimensionen angenommen hat. Obschon die Einführung der PUK zur Stärkung der (retrospektiven) parlamentarischen Aufsicht begrüssenswert ist, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass dieses Instrument kaum zur Vermeidung von Problemen beiträgt. Hingegen kann eine sorgfältige Geschäftsprüfung, wenn dafür die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, durchaus zur frühzeitigen Erkennung und Lösung von Problemen beitragen. U.E. ist vor allem diese präventive Geschäftsprüfungstätigkeit auszubauen. Eine Auftrennung der Funktionen „Finanzprüfung“ und „Geschäftsprüfung“, wie sie in anderen Kantonen existiert, wäre ein interessanter Ansatz. Auch die Einführung einer ständigen Kommission pro Departement, welche einerseits die Geschäftsprüfungsfunktion übernimmt und andererseits als vorberatende Kommission für Parlamentsvorlagen aus diesem Departement fungiert, könnte sinnvoll sein. Nach dem Wortlaut des Gemeindeggesetzes besteht wohl wenig Spielraum für solche Modelle, doch sollte dies vorgängig zur Beratung der Gemeindeordnung im Parlament unbedingt genauer geprüft werden.

## Änderungsantrag zu Art. 25 (Fraktionen)

*Mindestens 3 Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.*

*[Abs. 2 unverändert]*

Begründung zu Abs. 1: Die Erhöhung der Mindestanzahl Mitglieder zur Bildung einer Fraktion von 3 auf 4 ist für uns angesichts der gleichzeitigen Verkleinerung des Parlaments nicht nachvollziehbar. Es gibt keinen sachlichen Grund, die seit Bestehen des Parlaments bewährte Regelung (Mindestanzahl von 3 Fraktionsmitgliedern bei total 40 Parlamentsmitgliedern) umzustossen. Die einzig denkbare Motivation hierfür ist die Benachteiligung der kleinen Parteien.

## Änderungsantrag zu Art. 33

*Der Stadtrat besteht aus:*

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;*
- b) 6 weiteren Mitgliedern*

*[Abs. 2 gestrichen]*

Begründung zu Abs. 1: Ein siebenköpfiger Stadtrat wäre personell und politisch breiter abgestützt. Die Chance auf eine gute Durchmischung im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Wohnort (Stadtteile), Parteizugehörigkeit, berufliche und politische Erfahrung ist bei höherer Mitgliederzahl grösser. Gleichzeitig ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass einerseits durch den gleichzeitigen bzw. zeitnahen Rücktritt vieler Stadtratsmitglieder die Kontinuität leidet und dass andererseits die personelle Zusammensetzung über allzu lange Zeiträume unverändert bleibt. Die Erfahrung zeigt, dass die Mitglieder eines fünfköpfigen Stadtrates von den Geschäften ihrer (grossen) Departemente derart eingenommen werden, dass sie sich kaum mit den Angelegenheiten anderer Departemente beschäftigen können. Die Entscheidungsverantwortung liegt oftmals nur formell beim Stadtrat, faktisch jedoch bei den Departementen. Dies ist aus demokratiepolitischen Überlegungen problematisch. Eine gewisse gegenseitige Kontrolle ist für das Funktionieren des Stadtrates als Kollegialbehörde essentiell. Verschiedene Problemfälle (Biorender, Oberstufenfrage, Gestaltungsplan Obere Weierwise usw.) hätten vermieden bzw. rascher gelöst werden können, wenn der Gesamtstadtrat stärker auf die betreffenden Departemente Einfluss genommen hätte. Die (Wieder-)Erweiterung des Stadtrates auf sieben Mitglieder und die damit verbundene Verkleinerung der Departemente würde die einzelnen Stadtratsmitglieder als Departementenvorstehende entlasten, sodass sie sich vermehrt gesamtstädtischen Interessen widmen können. Es wären häufiger Geschäfte unter Beteiligung mehrerer Departemente zu bearbeiten, was einen dynamischen und befruchtenden Austausch auf allen Ebenen der Verwaltung fördern würde. Gleichzeitig könnten sich die Stadtratsmitglieder auch vertiefter mit einzelnen Geschäften auseinandersetzen. Seitens der Bürger/innen und der Parlamentsmitglieder wird erwartet, dass sich die Stadträtinnen und Stadträte auch in den operativen Angelegenheiten ihrer Departemente auskennen.

Die vollständige Trennung von strategischer und operativer Tätigkeit, wie mit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 angestrebt wurde, hat sich für die Verhältnisse der Stadt Wil u.E. nicht bewährt.

Begründung zu Abs. 2: Unnötige Wiederholung von Art. 96 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

#### **Bemerkung zu Art. 35 (andere Tätigkeiten der Stadtratsmitglieder)**

Die Ergänzung um den Aspekt der Interessenkonflikte erachten wir als zeitgemäss und wichtig.

#### **Änderungsantrag zu Art. 39 (Gliederung der Verwaltung)**

*Der Stadtrat gliedert die Stadtverwaltung in 7 Departemente und teilt diese seinen Mitgliedern zu.*

*[Abs. 2 unverändert]*

Begründung zu Abs. 1: Vgl. Änderungsantrag zu Art. 33 Abs. 1. Für eine sinnvolle Gliederung einer Kommunalverwaltung in sieben Departemente gibt es genügend Beispiele. Denkbar wären auch Stadtratsmandate ohne Departement, nach dem Vorbild von Rapperswil-Jona, doch sind unserer Meinung nach sieben möglichst gleichwertige Departemente anzustreben. Der/die Departementvorsteher/in Bildung ist den übrigen Stadtratsmitgliedern gleichzustellen, indem der Bereich Sport einem anderen Departement zugeteilt wird. Auch Bereiche wie Stadtplanung, Umwelt, Standortförderung, Kultur sowie ausgelagerte Aufgabenbereiche könnten durch eine Neugliederung der Departementsstruktur aufgewertet werden.

#### **Bemerkung zu Art. 42 (wirkungsorientierte Verwaltungsführung)**

Die Vor- und Nachteile der WoV für die Stadt Wil sind eingehend zu prüfen. Sollte die Einführung der WoV mit einem erheblichen Verlust der demokratischen Mitsprache und Kontrolle verbunden sein, würden wir uns dagegen aussprechen. Gegen die neue Bestimmung in der Gemeindeordnung haben wir indes nichts einzuwenden, da sie dispositiv ist.

#### **Bemerkung zu Art. 43 (Beteiligungen)**

Die Erarbeitung eines Beteiligungsreglementes ist u.E. dringend erforderlich, weshalb wir eine entsprechende, zwingende Bestimmung in der Gemeindeordnung befürworten.

#### **Bemerkung zu Art. 44-48 (Schule)**

Wir verzichten vorderhand auf eine Stellungnahme zu diesem Abschnitt. Die Organisation des Schulwesens und insbesondere des Schulrates ist Gegenstand der Motion Bachmann, welche das Stadtparlament im Frühjahr 2013 für erheblich erklärt hat.

Wir möchten uns hierzu erst eine Meinung bilden, wenn der Bericht zur Motion vorliegt. Dies bedeutet, dass die parlamentarische Beratung der Motion Bachmann u.E. zwingend vor der Beratung der Gemeindeordnung erfolgen muss. Im Rahmen des Motionsauftrages ist aus unserer Sicht insbesondere eine Schulorganisation ohne Schulrat und mit einer ständigen parlamentarischen Bildungskommission, wie sie die Stadt St. Gallen kennt, zu prüfen.

### **Allfällige Ergänzung zum Abschnitt Schule**

Wir möchten daran erinnern, dass die derzeitige Finanzierung der Mädchensekundarschule (Stiftung) St. Katharina durch die Stadt Wil das Legalitätsprinzip verletzt und im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung als unzulässig erklärt würde. Soll das St. Katharina als öffentlich finanzierte Schule mit privater Trägerschaft fortbestehen, ist eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung privater Bildungseinrichtungen durch die Stadt Wil zu schaffen – allenfalls in der Gemeindeordnung. Die Norm wäre wohl allgemein zu formulieren und dürfte nicht speziell auf das St. Katharina bezogen sein, um dem Gleichbehandlungsgebot zu genügen. Dies bedeutet, dass die Stadt Wil ggf. auch andere private Schulträger unterstützen müsste, wenn diese bereit wären, einen öffentlichen Bildungsauftrag zu übernehmen. Wir verzichten auf einen konkreten Formulierungsvorschlag, zumal wir z.Z. keine politische Stellungnahme zu dieser Frage abgeben möchten. U.E. sind vorerst die rechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse abzuklären. Erst dann kann entschieden werden, ob eine (gegenüber heute möglicherweise weit umfangreichere) Finanzierung von Privatschulen durch die Stadt Wil politisch erwünscht ist.

### **Antrag zum Anhang Finanzbefugnisse**

*Übernahme der geltenden Regelung ohne Änderungen.*

Eine Einschränkung der demokratischen Mitsprache durch die Ausdehnung der Finanzkompetenzen von Stadtrat und Liegenschaftenkommission ist aus unserer Sicht unerwünscht. Die Argumentation, die Finanzkompetenzen seien proportional zum Wachstum des Haushaltsvolumens aufgrund der Gemeindevereinigung zu erhöhen, greift u.E. zu kurz, zumal sie nicht konsequent auf sämtliche Finanzkompetenzen angewendet wird. Der finanzielle Umfang einer Ausgabe bzw. Anlage ist nicht zwangsläufig ein Mass für deren strategische Bedeutung. Insofern liegt es im Interesse des Parlaments, auch über kleinere Beträge befinden zu können.

Die redaktionellen Anpassungen und Kürzungen an verschiedenen Stellen der Gemeindeordnung sind u.E. zweckmässig. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

  
Sebastian Koller